

ORGANISATIONSREGLEMENT

vom 2. Dezember 2004

Der Verbandsrat (VR) des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ)
gestützt auf Artikel 44 der Statuten des FVBJ, auf Antrag des Verbandsvorstandes FVBJ
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisationsreglement

¹ Dieses Reglement legt die einzelnen Aufgaben und die Zusammensetzung der Departemente, Kommissionen und Ressorts, die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts, sowie die Organisation und die Aufgaben des Sekretariates fest.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde immer die männliche Form gewählt; gemeint ist aber stets auch die weibliche Form.

Art. 2

Wahlen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden in den geraden Jahren für eine ab der DV laufende zweijährige Amtsdauer gewählt.

² Bei der Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts sind die Kreisverbände und die sprachliche Minderheit nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Präsident des FVBJ hat in allen Kommissionen und Ressorts Sitz und Stimmrecht; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

⁴ Bei Verhinderung eines Departementsleiters, eines Kommissions- oder eines Ressortmitgliedes kann der Verhinderte einen Stellvertreter bezeichnen, welcher ihn im betreffenden Organ (ohne Stimmrecht) vertritt.

⁵ Die Mitglieder der Kommissionen und Ressorts haben Anrecht auf Spesenersatz gemäss Spesenreglement FVBJ. In Einzelfällen kann der Verbandsvorstand eine Spesenpauschale festlegen.

Art. 3

Departemente

¹ Im FVBJ bestehen folgende drei Departemente:

- Departement Spielbetrieb;
- Departement Technik;
- Departement Schiedsrichter.

² Die von der FVBJ-DV gewählten Departementsleiter bestimmen aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter.

Art. 4

Kommissionen

¹ Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden in den Departementen Kommissionen gebildet; diese sind dem betreffenden Departement unterstellt. Der Departementsleiter hat in allen Kommissionen seines Departementes Sitz und Stimmrecht.

² Die Leiter und die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Verbandsvorstand gewählt, soweit deren Wahl nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Kommissionen haben aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Leiter zu bestimmen; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ Die Kommissionen können Geschäftsordnungen erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen.

Art. 5

Ressorts

¹ Für die Behandlung bestimmter Aufgaben werden innerhalb der Kommissionen Ressorts gebildet; dabei können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht der Kommission angehören. Der Departementsleiter und der Leiter der Kommission haben in allen Ressorts ihres Departementes bzw. ihrer Kommission Sitz und Stimmrecht.

² Die Leiter und die Mitglieder der Ressorts werden durch den Verbandsvorstand gewählt. Die Ressorts haben aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Leiter zu bestimmen; im Übrigen konstituieren sich die Ressorts selbst.

³ Die Ressorts können Geschäftsordnungen erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Die Ressorts haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen.

2. Einzelne Aufgaben

Art. 6

Departement Spielbetrieb

¹ Das Departement Spielbetrieb ist zuständig für die Organisation und Durchführung des regionalen Spielbetriebes (inkl. Sportplätze) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des FVBJ, sowie zum Erlass von Strafverfügungen, herrührend aus dem Spielbetrieb (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber den Schiedsrichtern).

² Das Departement besteht aus der Wettspielkommission, der Disziplinarkommission und der Sportplatzkommission.

Art. 7

Wettspielkommission

¹ Die Wettspielkommission besteht aus dem Leiter, den fünf von den Kreisverbänden gewählten WK-Verantwortlichen, dem Leiter der Kommission für Frauenfussball, dem Verantwortlichen (Ob-

mann) für den Senioren- und Veteranenfussball, dem Leiter Schiedsrichter-Aufgebot und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wettspielkommission organisiert und koordiniert den gesamten Spielbetrieb im FVBJ, ohne Strafwesen und ohne Schiedsrichteraufgebot.

³ Der Verantwortliche (Obmann) für den Senioren- und Veteranenfussball vertritt den FVBJ von Amtes wegen in der Seniorenkommission der AL.

Art. 8

Disziplinarkommission

¹ Die Disziplinarkommission besteht aus dem Leiter, einem Stellvertreter und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

² Ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind im Rechtspflegereglement festgelegt.

³ Ihre Strafkompetenzen ergeben sich aus Art. 63 Ziff. 5.1 der SFV-Statuten.

Art. 9

Sportplatzkommission

¹ Die Sportplatzkommission besteht aus dem Leiter und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Leiter ist von Amtes wegen regionaler Sachbearbeiter SFV für Sportplatzfragen.

³ Der Kommission obliegt die Beratung der Vereine, Gemeinden usw. beim Erstellen, Erneuern oder Erweitern der Sportplätze im Verbandsgebiet, sowie die Abnahme der Plätze und Homologierung der Flutlichtanlagen. Im weiteren erstellt sie zuhanden der Sportplatzkommission des SFV Erhebungen über den Ist- und den Sollzustand der Sportplatzanlagen im FVBJ und erledigt weitere Aufgaben gemäss Weisungen des SFV.

Art. 10

Departement Technik

¹ Das Departement Technik ist zuständig für die Förderung des Breitenfussballs, insbesondere des Frauen- und Juniorenfussballs, für die Regionalauswahlen, für die Aus- und Weiterbildung der Leiter Junioren, der Juniorenbetreuer, aller Trainer, sowie für die Beratung der Vereine im technischen Bereich.

² Das Departement Technik besteht aus den Kommissionen für Frauenfussball, Breitenfussball, Trainerausbildung und Auswahlen.

Art. 11

Kommission für Frauenfussball

¹ Die Kommission für Frauenfussball besteht aus dem Leiter, dem Technischen Leiter FVBJ, dessen Assistenten, den Trainern sowie Assistenten der Frauen- und Mädchenauswahlen FVBJ, einem Vertreter der Kommission für Auswahlen, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Die Kommission für Frauenfussball ist Anlaufstelle für alle Belange des Frauen- und Mädchenfussballs im FVBJ. Sie hat sich für die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs innerhalb des FVBJ einzusetzen, entsprechende Massnahmen auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem SFV umzusetzen. Der Kommission obliegt die Selektion

tion, Betreuung und die Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sämtlicher Frauen- und Mädchen-Auswahlen des FVBJ.

Art. 12

Kommission für Breitenfussball

¹ Die Kommission für Breitenfussball besteht aus dem Departementsleiter Technik (Vorsitz), dem Technischen Leiter, dem Assistenten des Technischen Leiters, den Leitern der Kommissionen für Frauenfussball, für Ausbildung und für Auswahlen, den Leitern der Ressorts Aktiven und Junioren, Grundlagenfussball, und Schulfussball, sowie je einem Vertreter der Wettspielkommission und der Schiedsrichterkommission, sowie dem Verantwortlichen (Obmann) für den Senioren- und Veteranenfussball.

² Die Kommission für Breitenfussball ist Anlaufstelle für alle technischen Belange im FVBJ. Über technische Fragen entscheidet sie im Rahmen ihrer Kompetenzen endgültig. Sie stellt Anträge an die zuständigen Organe des FVBJ. Die Kommission für Breitenfussball hat die Qualität des Spiel- und Trainingsbetriebes auf der gesamten Breite des Fussballs zu verfolgen und im Rahmen des FVBJ geeignete Massnahmen für die andauernde Unterstützung der Vereine zu erarbeiten und umzusetzen.

³ Die Kommission für Breitenfussball besteht aus dem Ressort Aktiven und Junioren, dem Ressort Grundlagenfussball, und dem Ressort Schulfussball.

Art. 13

Ressort Aktiven und Junioren

¹ Das Ressort Aktiven und Junioren besteht aus dem Leiter, sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern.

² Das Ressort hat die Belange der Aktiven sowie der Junioren A und B zu bearbeiten und innerhalb der Kommission für Breitenfussball zu vertreten. Dem Ressort obliegt ferner die Aus- und Weiterbildung der Verbands- und Vereinsfunktionäre (ohne Trainer und Schiedsrichter) auf organisatorischem und administrativem Gebiet.

Art. 14

Ressort Grundlagenfussball

¹ Das Ressort Grundlagenfussball besteht aus dem Leiter, sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern.

² Das Ressort hat die Belange der Junioren C bis F zu bearbeiten und innerhalb der Kommission für Breitenfussball zu vertreten. Das Ressort betreut und überwacht den Grundlagenfussball sowie den Kinderfussball (KIFU) in den einzelnen Kreisverbänden. Es ist für den C-Junioren-Cup des SFV zuständig.

Art. 15

Ressort Schulfussball

¹ Das Ressort Schulfussball besteht aus dem Leiter, dem Verantwortlichen für den Schulfussball-Cup des SFV, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Das Ressort hat die Belange des Schulfussballs zu bearbeiten und innerhalb der Kommission für Breitenfussball zu vertreten. Das Ressort arbeitet eng mit den Schulen zusammen. Es betreut und

überwacht den Schulfussball-Cup des SFV innerhalb des FVBJ und ist für die Organisation des Finaltags des Schulfussball-Cups des SFV in Bern verantwortlich.

Art. 16

Kommission für Trainerausbildung

¹ Die Kommission für Trainerausbildung besteht aus dem Technischen Leiter (Vorsitz), dem Assistenten des Technischen Leiters, dem administrativen Kursleiter, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Die Kommission für Trainerausbildung ist zuständig für die technische, taktische, methodische und pädagogische Aus- und Weiterbildung der Trainer sowie die Betreuung des gesamten Kurs- und Ausbildungswesens auf technischem Gebiet gemäss den Bestimmungen der technischen Abteilung des SFV und J+S.

Art. 17

Kommission für Auswahlen

¹ Die Kommission für Auswahlen besteht aus dem Technischen Leiter (Vorsitz), dessen Assistenten, je einem Regionaltrainer und einem Assistenten pro Kreisverband, einem Vertreter der Kommission für Frauenfussball, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Der Kommission für Auswahlen obliegt die Selektion, Betreuung und die Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sämtlicher Auswahlen des FVBJ, mit Ausnahme der Auswahlen im Frauenfussball.

Art. 18

Departement Schiedsrichter

¹ Das Departement Schiedsrichter ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen, inklusive Aufgebot. Es kann gegen Schiedsrichter, Assistenten, Instruktooren und Inspezenten Sanktionen aussprechen.

² Das Departement Schiedsrichter besteht aus der Schiedsrichterkommission (SK) mit den Ressorts 1 bis 4.

Art. 19

Schiedsrichterkommission (SK)

¹ Die SK besteht aus dem Departementsleiter Schiedsrichter (Vorsitz), den Leitern der Ressorts sowie weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsordnung der SK. Die SK delegiert die Betreuung der Schiedsrichter-Anfänger an den Schweizerischen Schiedsrichterverband (SSV) Bern-Jura mit den entsprechenden Teilverbänden.

² Die SK konstituiert sich selbst. Die Stellvertretungen werden innerhalb der SK von Fall zu Fall durch diese festgelegt.

³ Die SK kann den Ressorts weitere Arbeiten und Aufgaben übertragen.

Art. 20

Ressort 1 (Französisch sprechende Schiedsrichter und Instruktoren)

¹ Das Ressort 1 (R1) besteht aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern.

² Das R1 ist zuständig für die Französisch sprechenden Schiedsrichter und Instruktoren. Sämtliche Aufgaben, welche für die deutschsprechenden SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren auf die Ressorts 2 und 3 aufgeteilt sind, erledigt das R1 für die französischsprachigen Schiedsrichter und Instruktoren selbständig.

Art. 21

Ressort 2 (Talentausschuss)

¹ Das Ressort 2 (nachstehend TA genannt) besteht aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern.

² Der TA ist zuständig für die Sichtung, Betreuung, Förderung, Aus- und Weiterbildung der SR- und der SRA-Talente. Der TA arbeitet nach einem Konzept, welches von der SK genehmigt werden muss.

³ Im Einzelnen hat der TA folgende Aufgaben:

- Erledigung der Arbeiten gemäss genehmigtem Konzept;
- Entscheide über Aufnahme, Verbleib und Ausschluss der Talent-SR und der Talent-SRA;
- Aus- und Weiterbildung sowie Förderung der Talent-SR und der Talent-SRA;
- Anträge an die SK über Qualifikationen der Talent-SR und der Talent-SRA.

Art. 22

Ressort 3 (Aus- und Weiterbildung der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren)

¹ Das Ressort 3 (R3) besteht aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern.

² Im Einzelnen hat das R3 folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren;
- Erstellen von Kursabrechnungen und Kurskontrollen;
- Einsatzplanung der Instruktoren;
- Unterstützung des Departement Technik bei der Durchführung von Spielleiterkursen für den Kinderfussball;

Art. 23

Ressort 4 (Schiedsrichter- und Inspizientenaufgebot)

¹ Das Ressort 4 (R4) besteht aus drei bis höchstens sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des R4 nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Wettspielkommission.

² Das R4 ist zuständig für das Schiedsrichter- und Inspizientenaufgebot.

³ Im Einzelnen hat das R4 folgende Aufgaben:

- Erstellen der Aufgebote für SR, SRA und Inspizienten;
- Erfassung, Verwaltung und Auswertung der nötigen Daten in Zusammenarbeit mit der SK SFV.

Art. 24

Sekretariat FVBJ

¹ Das Sekretariat besorgt die administrativen Belange des FVBJ. Es unterstützt die Organe des FVBJ, der AL und des SFV.

² Das Sekretariat wird vom Geschäftsführer geleitet; dieser untersteht dem Präsidenten FVBJ. Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen Pflichtenhefte, welche durch den Vorstand zu genehmigen sind.

³ Das Sekretariat ist Ansprechstelle für die Vereine, die Funktionäre und die Öffentlichkeit.

⁴ Einzelheiten der Sekretariatsführung und –aufgaben sowie die Regelung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu den Organen des FVBJ, der AL und des SFV sind in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung festzuhalten.

Dieses Organisationsreglement wurde vom Verbandsrat FVBJ an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2004 genehmigt und tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Jürg Widmer

Patrick Graf